

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Aktuelle Steuerpolitik.....	3
Erbchaftsteuer: DIHK-Stellungnahme gegenüber Bundesverfassungsgericht abgegeben.....	3
Vermittlungsausschuss vertagt Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.....	3
Vermittlungsausschuss, Bundesrat und Bundestag einigen sich zum „Jahressteuergesetz“.....	4
Bundesregierung lehnt Verlängerung der Strafverfolgungsfrist für Steuerstraftaten ab.....	5
Finanzausschuss lehnt Gesetzentwurf zur Einführung einer Vermögensabgabe ab.....	6
Erwerb von Rückstellungen – Gesetzgeber richtet sich gegen Bundesfinanzhof.....	7
Ehegattensplitting verfassungswidrig wegen Ungleichbehandlung von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern.....	8
Aktuelles Steuerrecht.....	8
BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen.....	8
Schulungspräsentation zur Umstellung auf ELStAM.....	9
BMF-Schreiben zum Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbezügen.....	10
Aktuelle Haushaltspolitik.....	11
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis April 2013.....	11
Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2013.....	12
Aktuelles aus Brüssel.....	15
Länderspezifische Empfehlungen der EU für Deutschland: Mehrheit der steuerpolitischen Vorschläge verdient Unterstützung.....	15
Rezensionen.....	17
Betriebsprüfung und Steuerfahndung.....	17
Umsatzsteuer.....	18
Die steuerliche Selbstanzeige.....	19

Editorial

■ (Steuer-)Theorie und (Steuer-)Praxis – verschiedene Welten?

Irgendwie wollen diese beiden Welten oftmals nicht so recht zusammenfinden. Insbesondere in Wahlkampfzeiten. Theorien und Modelle zu den Wirkungen von Steuern müssen natürlich die Wirklichkeit (sprich: die Praxis) vereinfacht erfassen, um die elementaren Zusammenhänge

und damit möglichst kausale Effekte herausarbeiten zu können. Modelle, die nicht vereinfachen, sind nutzlos. Trotzdem werden die Ergebnisse der Steuerforschung und die daraus abgeleiteten Empfehlungen für die Politik selten mit ungeteilter Zustimmung aufgenommen. „Zu theoretisch“ ist ein oft zu hörender Vorwurf. Die Wissenschaft sieht dies natürlich anders. Aus ihrer Sicht dauert es oftmals viel zu lange, bis die Erkenntnisse der Forschung in konkrete Steuerpolitik einfließen.

Aus Sicht der Wissenschaft hat es zum Beispiel viel zu lange gedauert, bis Deutschland im vorigen Jahrzehnt geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um die steuerlichen Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen zu korrigieren. Erst spät wurde die Belastung der Einkommensteuer reduziert, noch länger hat es gedauert, bis die im internationalen Vergleich an der Spitze liegende Körperschaftsteuerbelastungen gesenkt wurde, erst spät setzte sich die Einsicht durch, dass Arbeits- und Kapitaleinkommen unterschiedlich mobil sind und Kapitalerträge deshalb niedriger besteuert werden sollten. Zudem hinkte die Entflechtung des Arbeitsmarkts durch die Hartz-Reformen den Erkenntnissen der Arbeitsmarktökonomie um Jahre hinterher. Die Reformen zeigen Wirkung:

Im Vergleich zu anderen Ländern des Euro-Raums, aber auch im größeren internationalen Vergleich steht Deutschland gut dar, Theorie- und Praxiswelt scheinen einander gefunden zu haben. Umso erstaunlicher ist es, dass die steuerpolitischen Empfehlungen der Oppositionsparteien im aktuellen Bundestagswahlkampf im Grunde die Welten wieder trennen wollen. Die verbesserten Rahmenbedingungen würden durch höhere Steuerbelastungen der Unternehmen – durch welche Steuern im einzelnen auch immer verursacht – wieder rückgängig gemacht. Die internationale Wettbewerbsposition der Unternehmen würde bei Umsetzung der Oppositionspläne zur Steuerpolitik wieder verschlechtert.

Der Bereich Finanzen und Steuern beim DIHK wird sich jedenfalls weiterhin dafür einsetzen, dass Theorie- und Praxiswelt so weit wie möglich übereinstimmen. Erkenntnisse der Wissenschaft werden in unseren Analysen ebenso berücksichtigt wie die unmittelbaren Erfahrungen der Praxis. Der Bereich wird sich entschieden dafür einsetzen, dass die durch Forschung und Praxis erreichten Fortschritte in der Steuerpolitik der vergangenen Jahre nicht wieder zunichte gemacht werden und dass die (Steuer-) Belastungen für Unternehmen durch sinnvolle Maßnahmen weiter reduziert werden. (Dr. Rainer Kambeck)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Erbschaftsteuer: DIHK-Stellungnahme gegenüber Bundesverfassungsgericht abgegeben

Aktuelles ErbStG verfassungsgemäß

Nach Einschätzung des DIHK verstößt das ErbStG in der Fassung ab 1. Januar 2009 nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen nach §§ 13a, 13b ErbStG sind aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Insbesondere die Beibehaltung der Arbeitsplätze bzw. der Lohnsumme für fünf bzw. sieben Jahre rechtfertigen eine Verschonung des Betriebsvermögens.

DIHK zur Stellungnahme aufgefordert

Das Bundesverfassungsgericht hat den DIHK um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung ab 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Grundlage ist der Vorlagebeschluss des BFH (Az. II R 9/11) vom 27. September 2012. Der BFH ist der Auffassung, dass § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil die darin vorgesehenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen (§§ 13, 13a ErbStG) in wesentlichen Teilbereichen von großer finanzieller Tragweite sind und über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgingen.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt noch in diesem Jahr seine Entscheidung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes zu veröffentlichen. Erst danach wird klar sein, ob und wie das Erbschaftsteuergesetz geändert werden muss. (KG)

■ Vermittlungsausschuss vertagt Gesetz zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre zu verkürzen

Die Verhandlungen zur Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen gehen weiter. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat erzielte in der Sitzung vom 5. Juni 2013 keine Einigung zum Gesetzentwurf von der CDU/CSU- und FDP-Fraktion zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Er vertagte daher seine Beratungen auf den 26. Juni 2013. (KG)

■ **Vermittlungsausschuss, Bundesrat und Bundestag einigen sich zum „Jahressteuergesetz“**

Einigung im "JStG 2013" erzielt

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2013 einen umfangreichen Einigungsvorschlag zum Entwurf des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes formuliert. Dieser Entwurf und die Einigung umfassen den im Dezember 2012 gefundenen Kompromiss zum Jahressteuergesetz 2013 (s. Steuerinfo vom 11. Dezember 2012). Nicht enthalten sind die damals vorgeschlagene Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften und die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

Regelung zur Cash-GmbH

Einigung wurde darüber erzielt, künftig "unerwünschte Gestaltungen zur Steuervermeidung" einzuschränken. Dazu zählt eine Regelung zu den "Cash-GmbHs". Erben war es bislang möglich, große private Geldvermögen in eine GmbH einzulegen und als Betriebsvermögen zu deklarieren, ohne Arbeitsplätze zu schaffen und damit die Erbschaftsteuer zu senken bzw. zu vermeiden. Nach dem Vermittlungsvorschlag darf eine solche GmbH nur noch 20 Prozent an Geldmitteln (liquide Mittel, Forderungen) im Vergleich zum Betriebsvermögen halten. Alles, was über die 20 Prozent hinaus geht, zählt zum schädlichen Verwaltungsvermögen, was bei Überschreiten von 50 Prozent zum Wegfall der Verschonung führt. Die Regelung tritt für alle Erwerbe ab dem 6. Juni 2013 in Kraft.

Ebenfalls begrenzt werden soll die Möglichkeit für Immobilienunternehmen, durch Anteilstausch über so genannte RETT-Blocker die Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

ELStAM-Übergangsregelung

Weiterhin ist im Gesetz die Übergangsregelung zur Einführung der elektronischen lohnsteuerlichen Abzugsmerkmale (ELStAM) enthalten. Damit hat die von der Finanzverwaltung geschaffene Übergangsregelung für das Jahr 2013 nunmehr eine gesetzliche Regelung erhalten. Dies schafft vor allem für Arbeitgeber Rechtssicherheit.

Enthalten sind ebenfalls notwendige Regelungen in der Umsatzsteuer, die auf Vorgaben der EU zurückgehen und bereits zum 1. Januar 2013 hätten bereits umgesetzt werden müssen. Darunter fällt auch die Änderung der Ortsbestimmung nach § 3a UStG.

Der Gesetzentwurf wurde in den Sitzungen vom Bundestag am 6. Juni 2013 und vom Bundesrat am 7. Juni 2013 bestätigt.

Die neuen gesetzlichen Regelungen treten im Grundsatz am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Zahlreiche Elemente aus dem Jahressteuergesetz 2013 finden allerdings - wie ursprünglich geplant - bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung.

Fazit: Für die Praxis ist es sehr erfreulich, dass der Streit um das Jahressteuergesetz 2013 nach zähem Ringen endlich beendet ist. Wichtige Anwendungsnormen sind nun gültig. Unbefriedigend für die Unternehmen ist, dass die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erstmal wieder gestrichen wurden. Hier hätten Bürokratiekosten in Höhe von 4 Mrd. Euro für die Unternehmen abgebaut werden können. (KG)

■ **Bundesregierung lehnt Verlängerung der Strafverfolgungsfrist für Steuerstraftaten ab**

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 29. Mai 2013 den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist für Steuerstraftaten auf zehn Jahre abgelehnt.

Der Bundesrat hatte in seiner Plenarsitzung vom 3. Mai 2013 auf Antrag der Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen am 3. Mai 2013 den Entwurf "Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Steuerstraftaten" beschlossen, mit dem für alle Fälle einer Steuerhinterziehung die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung auf zehn Jahre festgelegt wird. 'Da Steuerhinterziehung das Gemeinwesen schädigt, sei es deshalb Aufgabe des Staates, für eine wirksame Bekämpfung der Steuerhinterziehung Sorge zu tragen. Dies erfordere auch eine Angleichung der Fristen, innerhalb derer eine strafrechtliche Verfolgung von Steuerhinterziehung und die Festsetzung der verkürzten Steuern möglich ist.', so der Bundesrat.

Die Bundesregierung hat aufgrund der Eilbedürftigkeit des Verfahrens am 29. Mai 2013 ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben. Darin äußert sie Bedenken gegen eine Ausdehnung der zehnjährigen Strafverfolgungsfrist über die Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung hinaus. Eine weitere Ausdehnung auch auf Fälle der einfachen Steuerhinterziehung würde der Systematik des Strafrechts widersprechen, weil dann die Verjährungsregelung von vergleichbaren Delikten (Diebstahl, § 242 StGB, Betrug, § 263 StGB, Untreue, § 266, und selbst Subventionsbetrug, § 266 StGB) abweichen würde.

Der Gesetzentwurf wurde nun dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Fazit: Wahrscheinlich wird sich der Bundestag wegen der anstehenden Sommerpause und wegen der knappen Zeit bis zur Wahl Ende September nicht mehr mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Bundesrat müsste wegen der sog. "Diskontinuität" das Gesetzgebungsverfahren nach der Bundestagswahl erneut einleiten. (Vo)

Bundesrat fordert Verlängerung der Verjährungsfristen

Ablehnung der Bundesregierung

■ **Finanzausschuss lehnt Gesetzentwurf zur Einführung einer Vermögensabgabe ab**

Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP haben den Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung einer Vermögensabgabe in der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. Juni 2013 abgelehnt. Auch die SPD-Fraktion stimmte dem Entwurf nicht zu, sondern enthielt sich der Stimme.

Wegen hoher Staatsverschuldung Vermögensabgabe zur Schuldentilgung gefordert

Bündnis 90/Die Grünen haben in einem Gesetzentwurf die Einführung der Abgabe verlangt, weil die Finanz- und Wirtschaftskrise Spuren in den öffentlichen Haushalten hinterlassen habe. Aufgrund von Garantien im Umfang von über 150 Mrd. Euro zugunsten maroder Banken und milliardenschwere Konjunkturpakete sei die Staatsverschuldung in den vorangegangenen Jahren um mehr als 400 Mrd. Euro auf nunmehr zwei Billionen Euro gewachsen. Mit der Vermögensabgabe sollen rund 100 Mrd. Euro verteilt auf zehn Jahre eingenommen werden, die ausschließlich zur Verringerung des Schuldenstandes verwendet werden sollen.

1,5 Prozent des Vermögens von 0,5 Prozent der Reichsten

Die Vermögensabgabe soll 1,5 Prozent des Vermögens betragen und über einen Zeitraum von zehn Jahren erhoben werden. Abgabepflichtig sind Personen mit Wohnsitz in Deutschland und mit einem Nettovermögen von über einer Million Euro. Für Kinder soll es einen zusätzlichen Freibetrag von 250.000 Euro geben. Vermögen für die Altersvorsorge soll durch einen besonderen Freibetrag geschützt werden. Für gebundenes Betriebsvermögen soll ein Freibetrag von 5 Mio. Euro gelten.

Ablehnung der Regierungsparteien, Enthaltung der SPD

Die CDU/CSU-Fraktion lehnt den Entwurf strikt ab und warnte vor Wettbewerbsverzerrungen zugunsten großer DAX-Konzerne, die im Gegensatz zu Familienunternehmen die Abgabe nicht zu zahlen hätten.

Die FDP-Fraktion erhob erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel bei der Vermögensabgabe. Auch könne angesichts der höchsten Steuereinnahmen der Geschichte nicht mit Notzeiten argumentiert werden. Die Abgabe sei auch nicht mit dem steuerlichen Leistungsprinzip vereinbar, so die FDP.

Die SPD-Fraktion setzt sich für eine Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung ein. Das Aufkommen aus der Vermögensbesteuerung soll den Ländern zustehen.

Fazit: Zunächst ist der Vorstoß von Bündnis 90/Die Grünen gestoppt. Jedoch wird das Thema Vermögensbesteuerung im Wahlkampf unter dem Stichwort Umverteilung und Gerechtigkeit weiter heiß diskutiert und debattiert werden. (KG)

■ Erwerb von Rückstellungen – Gesetzgeber richtet sich gegen Bundesfinanzhof

Erworbene Rückstellungen gleich in der Handels- und Steuerbilanz

Rückstellungen werden wegen unterschiedlicher Regeln in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz oft unterschiedlich bewertet. Tendenziell ist der steuerliche Ansatz geringer. Wird das Unternehmen, das Rückstellungen bilanziert, im Rahmen eines asset-deal erworben, so sind im Folgenden die Rückstellungen – auch für steuerliche Zwecke – mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Rahmen der Kaufpreisermittlung zugedacht wurde (so zuletzt der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12. Dezember 2012 – I R 69/11). Dieser Wert entspricht im Regelfall dem handelsrechtlichen Ansatz, weshalb nach einem solchen Fall für die Zukunft auch der steuerliche Ansatz höher ausfällt.

Finanzverwaltung fürchtet Steuerminderereinnahmen

Die Finanzverwaltung fürchtet nun, dass die Unternehmen diese Rechtsprechung bewusst ausnutzen, gerade innerhalb von Konzernstrukturen. Der Bundesrat spricht sogar von Steuerausfällen von 20 bis 30 Mrd. Euro und hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AIFM-Steueranpassungsgesetz eine Empfehlung zur Einfügung eines neuen § 4f und Absatz 7 in § 5 im Einkommensteuergesetz ausgesprochen. Ob sich tatsächlich Steuerminderereinnahmen in dieser Höhe ergeben, wenn es bei der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bliebe, ist fraglich. Viele Pensionsrückstellungen – um diese geht es hauptsächlich – sind nicht übertragbar, weil entsprechende Regelungen dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (§ 4) entgegen stehen.

Neu: § 4f und § 5 Abs. 7 EStG

Nach § 5 Abs. 7 EStG-neu sollen Verpflichtungen, die erworben wurden, beim Erwerber genauso anzusetzen sein wie beim Veräußerer. Nach § 4f EStG-neu sollen diese Bewertungsdifferenzen beim Veräußerer über 15 Jahre gestreckt als Betriebsausgaben anzusetzen sein. Nach bisheriger Rechtslage wirken sich beim Veräußerer diese Differenzen sofort aus, da der Veräußerungspreis geringer ausfällt.

Fazit: Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus haushälterischer Sicht nachvollziehbar, verstoßen aber gegen steuersystematische Grundsätze, allen voran das Nettoprinzip. Hier zeigt sich wiederholt das sich ergebende Dilemma, wenn der Gesetzgeber aus fiskalischen Erwägungen heraus den Betriebsausgabenabzug beschränkt. Besser wäre es, wenn im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften auch für das Steuerrecht gelten würden. (Gs)

■ Ehegattensplitting verfassungswidrig wegen Ungleichbehandlung von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern

Das Bundesverfassungsgericht hat am 7. Mai 2013 mit Beschluss (Az. 2 BvR 909/06) entschieden, dass Eheleute und eingetragene Lebenspartner beim Ehegattensplitting gleich behandelt werden müssen. Das Gericht erachtet die derzeitigen Regelungen im EStG für verfassungswidrig, weil es keine hinreichend gewichtigen Sachgründe für die steuerliche Ungleichbehandlung von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern gibt. Eine Änderung des EStG müsse rückwirkend zum 1. August 2001 erfolgen.

Fazit: Die konkrete gesetzliche Umsetzung ist noch offen. Die FDP-Fraktion hat sich für eine schnelle Umsetzung ausgesprochen. Auch die CDU/CSU-Fraktion hat am 7. Juni 2013 die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes am 14. Juni 2013 in den Bundestag beschlossen. (KG)

Aktuelles Steuerrecht

■ BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen

BFH-Urteile zu steuerfreien Zuschüssen

Der BFH hat mit Urteilen vom 19. September 2012 - VI R 54/11, VI R 55/11 - entschieden, dass das in bestimmten Normen zur Steuerfreiheit bzw. Pauschalbesteuerung verwendete Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nur bei freiwilligen Arbeitgeberleistungen erfüllt sei. Freiwillig sind solche Leistungen, auf die der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Ein Anspruch wird nicht nur durch den Arbeitsvertrag, sondern auch durch eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung begründet.

Voraussetzungen verschärft

Dies hat der BFH bisher nicht gefordert und somit die Anforderungen an die lohnsteuerlichen Vergünstigungen, z. B. § 3 Nr. 33 EStG (Kinderbetreuungsleistungen des Arbeitgebers) § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG (IT-Leistungen des Arbeitgebers) und § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG (Fahrtkostenzuschüsse) verschärft.

Den Urteilen lagen Sachverhalte zugrunde, in denen die Arbeitgeber die vereinbarten Bruttolöhne gemindert und mit steuerfreien bzw. pau-

Finanzverwaltung weicht ab

schalbesteuerten Zuschüssen wieder aufgestockt haben. Diese Gestaltungen betrachte das Finanzamt als missbräuchlich, was vom BFH bestätigt wurde.

Das BMF hat mit Schreiben vom 22. Mai 2013 Stellung zur Anwendbarkeit der Urteile genommen. Die Finanzverwaltung sieht die Zusätzlichkeitsvoraussetzung abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung als erfüllt an, wenn die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. R 3.33 Absatz 5 Satz 1 LStR 2011 bleibt weiterhin anwendbar. Damit können insbesondere Fahrtkosten- oder Kindergartenzuschüsse weiterhin in Betriebsvereinbarungen geregelt werden.

Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist das Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

Gehaltsumwandlungen schädlich

Gehaltsumwandlungen sind schädlich. Von diesen ist auszugehen, wenn in bestehenden Arbeitsverträgen die Höhe des Bruttogehalts gemindert und anschließend durch steuerfreie Zuschüsse wieder aufgefüllt wird.

Fazit: Mit dem BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung wieder für Rechtssicherheit bei den Arbeitgebern gesorgt. Insbesondere Fahrtkosten- und Kindergartenzuschüsse sind in der Praxis durch Dienst- oder Betriebsvereinbarungen geregelt. Hier bestand durch das Urteil des BFH eine Unsicherheit bezüglich der Steuerfreiheit. (KG)

■ **Schulungspräsentation zur Umstellung auf ELStAM**

Das Kommunikationsprojekt der Finanzverwaltung hat im Rahmen des ELStAM-Projekts eine Schulungspräsentation erarbeitet. Diese soll Arbeitgebern als Hilfe dienen, um ihre ggf. notwendigen internen Schulungen vorzubereiten bzw. zu unterstützen. Die Präsentation und weitere wichtige Informationen zur Umstellung auf das elektronische Abrufverfahren der Lohnsteuerabzugsmerkmale können Sie unter www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/steuern/weitere-steuerarten/elstam abrufen. (KG)

■ **BMF-Schreiben zum Verhältnis von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG bei der Bewertung von Sachbügeln**

Nicht jeder Rabatt = Arbeitslohn

Der BFH hat mit Urteilen vom 26. Juli 2012, Az. VI R 30/09 und VI R 27/11, entschieden, dass nicht jeder Rabatt, den ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Er urteilte, dass ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Rabatt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Ob allerdings der Arbeitgeber tatsächlich einen besonders günstigen, durch das Arbeitsverhältnis veranlassten Preis eingeräumt hat, ist jeweils durch Vergleich mit dem üblichen Preis festzustellen. Maßgebend ist danach der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 EStG).

Rabattbesteuerung nach § 8 Abs. 3 EStG

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber hergestellte Waren, richtet sich die Rabattbesteuerung grundsätzlich nach § 8 Abs. 3 EStG. Grundlage dafür ist der Endpreis des Arbeitgebers, also der Preis, zu dem der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Soweit und in der Höhe Preisnachlässe auch im normalen Geschäftsverkehr erzielt werden können, können diese Rabatte auch Arbeitnehmern eingeräumt werden. Dies führt nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Denn in diesem Fall fehlt es an einem aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Vorteil als eine Grundvoraussetzung für Einkünfte.

Arbeitnehmerrabatte, die über die üblichen durchschnittlichen Händler Rabatte hinausgehen, stellen geldwerte Vorteile dar. Denn nur insoweit kann angenommen werden, dass der Rabatt nicht allein im Kaufvertrag gründet, sondern einen Vorteil darstellt, der gerade mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt worden war und daher als Vorteil bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen ist.

BMF-Schreiben ergangen

Mit Schreiben vom 16. Mai 2013 hat das BMF zu den Urteilen des BFH Stellung genommen. Beide Urteile werden veröffentlicht.

Endpreis nach § 8 Abs. 2 EStG

Endpreis nach § 8 Abs. 2 EStG ist, nach der Finanzverwaltung, der nachgewiesene günstigste Preis einschließlich sämtlicher Nebenkosten, zu dem die konkrete Ware oder Dienstleistung mit vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher ohne individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Zuflusses am Markt angeboten wird.

Endpreis nach § 8 Abs. 3 EStG

Endpreis i. S. d. § 8 Absatz 3 Satz 1 EStG ist danach der Preis, zu dem der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die konkrete Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr am Ende von Verkaufsverhandlungen durchschnittlich anbietet. Auf diesen Angebotspreis sind der gesetzli-

Wahlrecht

che Bewertungsabschlag von 4 Prozent und der gesetzliche Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat das Recht im Lohnsteuerabzugsverfahren den geldwerten Vorteil nach § 8 Absatz 3 Satz 1 EStG zu bewerten. Er ist nicht verpflichtet, den geldwerten Vorteil nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG zu bewerten.

Fazit: Auch mit diesem BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung für Klarheit und Rechtssicherheit bei den Arbeitgebern nach den ergangenen Urteilen des BFH gesorgt. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis April 2013

Januar bis April 2013 - Plus von 0,4 Prozent

Im April 2013 verlangsamte sich das Wachstum der Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) deutlich. Es legte im Vergleich zum Vorjahresmonat um nur 0,4 Prozent zu. In den ersten vier Monaten dieses Jahres stiegen die Steuereinnahmen um 2,7 Prozent bzw. fast 5 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Einbruch bei der Umsatzsteuer

Das schwache Ergebnis im April ist im Wesentlichen auf den deutlichen Einnahmerückgang bei den Steuern vom Umsatz zurückzuführen. Insgesamt nahm hier das Aufkommen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,3 Prozent ab. Die Einnahmen aus der (Binnen-)Umsatzsteuer sanken um 2,6 Prozent, die aus der Einfuhrumsatzsteuer um beachtliche 17,6 Prozent. Das weiterhin stabile Mehraufkommen bei der Lohnsteuer (+ 5,4 Prozent) hat einen noch stärkeren Rückgang der Steuereinnahmen verhindert.

Ländersteuern wachsen überproportional

Die Länder können sich bei den reinen Ländersteuern, zu denen unter anderem die Grunderwerb- und die Erbschaftsteuer gehören, fortgesetzt über ein deutliches Plus freuen. Allein im April haben die reinen Ländersteuern um 18,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zugelegt, für den Zeitraum Januar bis April 2013 sind es 9,8 Prozent. Das entspricht immerhin einem Zuwachs von fast 500 Mio. Euro.

	Jan-April 2012		Jan-April 2013	
	in Mio. €	Veränderung gg. Vj. in %	in Mio. €	Veränderung gg. Vj. in %
Lohnsteuer	46.230	+ 5,4	49.251	+ 6,5
Umsatzsteuer	64.079	+ 4,0	63.178	- 1,4
Gemeinschaftliche Steuern gesamt	136.441	+ 6,8	140.389	+ 2,9
Reine Bundessteuern gesamt	28.177	+ 0,8	28.476	+ 1,1
Reine Ländersteuer gesamt	4.703	+ 8,0	5.164	+ 9,8
Steueraufkommen gesamt	170.795	+ 5,7	175.377	+ 2,7

Fazit: Die Entwicklung der Steuereinnahmen in den ersten vier Monaten dieses Jahres verlief deutlich volatiler als 2012. Allein die Lohnsteuer stellt ihren Charakter als besonders stetige Einnahmequelle heraus, und mangels alternativer Anlagemöglichkeiten verstetigt sich auch die Grunderwerbsteuer auf einem äußerst hohen Niveau. Im Vergleich zur aktuellen Steuerschätzung von Mai 2013 liegen Bund und Länder durchaus „im Plan“ für das Gesamtjahr. Es bleibt spannend, wie sich die aufkommensstarke Umsatzsteuer entwickelt. (An)

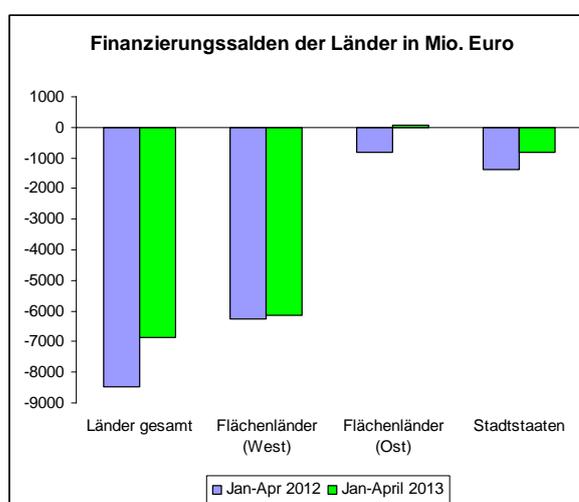
■ Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2013

Günstige Entwicklung hält an

Die positive Entwicklung der Länderhaushalte setzt sich auch im April 2013 fort. Die Einnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5 Prozent, während die Ausgaben um 3,0 Prozent zunahmen. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit beträgt nunmehr fast 6,9 Mrd. Euro. Dabei ist der Finanzierungssaldo der Flächenländer West mit 6,1 Mrd. Euro im Minus, der der Flächenländer Ost mit 76 Mio. Euro im Plus. Die Stadtstaaten sind gemeinsam von einem Plus von 196 Mio. Euro noch im März 2013 in ein Minus von 804 Mio. Euro im April 2013 gerutscht. Damit unterschreitet die Ländergesamtheit den Vorjahres-

wert um 1,6 Mrd. Euro.

Besonders gut schneiden in den ersten vier Monaten dieses Jahres die Flächenländer (Ost) und die Stadtstaaten ab. Während Ersterer im Vorjahreszeitraum noch ein Defizit auswies, erzielten sie bis April 2013 einen Überschuss. Die Stadtstaaten konnten ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum fast halbieren. Bei den Flächenländern (West) hingegen kam es nur zu einem geringen Rückgang (2 Prozent).



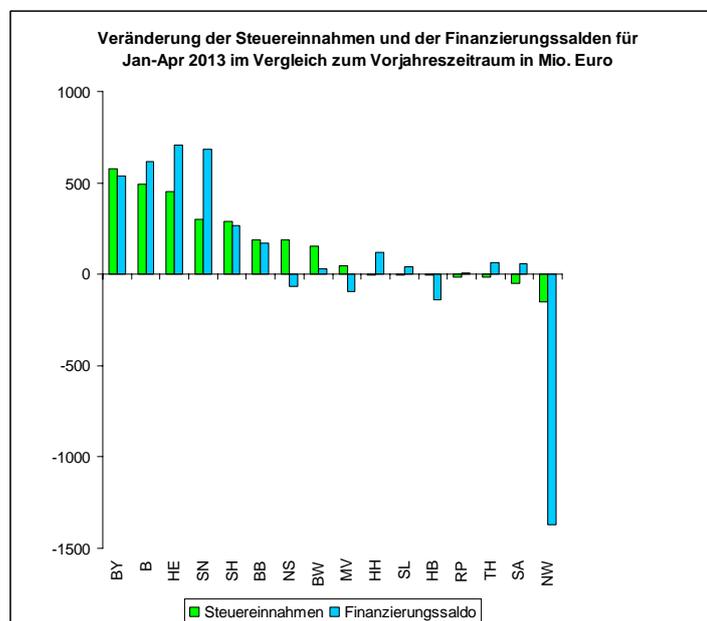
Quelle: BMF, Mai 2013

Ersparnis bei den Zinsausgaben, mehr Sachinvestitionen

Die Ersparnis bei den Zinsausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum fällt erneut kräftig aus und reicht von 6,8 Prozent bei den Flächenländern West bis zu 10,1 Prozent bei den Flächenländern Ost. Gleichzeitig scheinen nunmehr stetig mehr Sachinvestitionen getätigt zu werden. Im März war das Bild noch uneinheitlich. Nunmehr legen bei den Sachinvestitionen die Flächenländer West mit 3,9 Prozent und die Stadtstaaten mit 4,7 Prozent deutlich zu. Die Flächenländer Ost kürzen jedoch erneut deutlich, und zwar um 9,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Plus bei den Steuereinnahmen verteilt sich ungleich

In den ersten vier Monaten des Jahres konnten nicht alle Länder gleichermaßen ein Plus bei den Steuereinnahmen realisieren. Im Gegenteil – immerhin sieben Länder haben weniger eingenommen als im Vorjahreszeitraum. Der aktuelle Finanzierungssaldo der Länder verhält sich dazu nicht spiegelbildlich. Während sich der Finanzierungssaldo in Berlin, Hessen, Sachsen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen besser entwickelte als die Steuereinnahmen, nahm das Finanzierungsdefizit in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen trotz Steuermehreinnahmen zu. In Nordrhein-Westfalen ist das Finanzierungsdefizit in deutlich größerem Umfang gestiegen als der Rückgang bei den Steuereinnahmen dies erwarten lässt.



Zuweisungen an Gemeinden steigen

Das Gros der zusätzlichen Ausgaben der Ländergesamtheit, das einen stärkeren Abbau der Finanzierungsdefizite verhindert, entfällt von Januar bis April auf die Personalausgaben (+ 906 Mio.) sowie auf gestiegene Zuweisungen an die Gemeinden. Sie liegen fast 1,5 Mrd. Euro über denen des Vorjahreszeitraums. Bis auf Thüringen haben alle Flächenländer ihren Kommunen mehr Geld zur Verfügung gestellt. Die Steigerung fiel in Hessen mit 23,9 Prozent am höchsten aus, nur geringfügig haben dagegen Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ihre Zuweisungen erhöht. Nordrhein-Westfalen hat seinen Kommunen von Januar bis April 2013 11 Prozent mehr zugewiesen als im Vorjahreszeitraum. Die deutliche Zunahme des Finanzierungsdefizits lässt sich damit jedoch nicht erklären.

Fazit: In den ersten vier Monaten des Jahres 2013 haben die Länder insgesamt 2,44 Mrd. Euro mehr Steuern eingenommen als im Vorjahreszeitraum. Der Zuwachs liegt deutlich über dem des Bundes. Aber auch die Ausgaben sind kräftig gestiegen. Am aktuellen Rand profitieren davon besonders die Gemeinden, die höhere Zuweisungen von ihren Ländern erhalten. Angesichts der verhaltenen Konjunkturprognosen für die nächsten Monate bleibt abzuwarten, ob noch mehr Länder als bisher es schaffen, in der laufenden Rechnung einen Haushaltsüberschuss zu erwirtschaften. (An)

Aktuelles aus Brüssel

■ **Länderspezifische Empfehlungen der EU für Deutschland: Mehrheit der steuerpolitischen Vorschläge verdient Unterstützung**

Kommissionsempfehlungen für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit

Die länderspezifischen Empfehlungen, welche die Europäische Kommission am 29. Mai 2013 angenommen hat, enthalten u. a. dezidierte Hinweise zur Haushalts- und Steuerpolitik der Mitgliedstaaten. Durch die Kommissionsempfehlungen sollen die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2013-2014 ihr Wachstumspotenzial und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und so Arbeitsplätze schaffen.

Fünf Kernempfehlungen an Deutschland

Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass Deutschland seine Arbeitnehmer – und hier vor allem Gering- und Zweitverdiener – steuerlich entlasten, weniger häufig einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden und höhere Einnahmen aus der Grundsteuer erzielen sollte. Daneben sollten Steuervergünstigungen abgebaut – vor allem solche mit nachteiligen Folgen für die Umwelt – und der Tendenz seiner Unternehmen zur Fremdfinanzierung stärker entgegenzutreten werden. Der überwiegende Teil dieser Empfehlungen fand sich bereits in dem Kommissionsbeschluss des Vorjahres.

Der DIHK bewertet die Kommissionsempfehlungen im Einzelnen wie folgt:

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer erweitern, diejenige für die Grundsteuer an Wertentwicklung anpassen

Die Erweiterung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage ist richtig. Dafür sollte der Katalog der ermäßigt besteuerten Waren und Dienstleistungen auf Ebene der EU harmonisiert und reduziert werden. Dies würde auch in Deutschland zur gewünschten Verringerung der Ermäßigungstatbestände führen. Wettbewerbsverzerrungen würden beseitigt, Bürokratie und Abgrenzungsprobleme abgebaut sowie Spielraum für einen niedrigeren Regelsteuersatz geschaffen.

Die notwendige Neufassung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage wurde zwar in Angriff genommen. Sie ist aber noch nicht abgeschlossen. Da kommunale Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten vielfach ausschließlich über die Grundsteuer finanziert werden, in Deutschland aber zusätzlich über kommunale Abgaben und Gebühren, sollte eine höhere Steuerlast vermieden werden.

Hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Geringverdiener, senken

Der DIHK unterstützt die Empfehlung der Kommission zum Abbau der kalten Progression. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs führen auch die rein inflationsbedingten Zuwächse der zu versteuern-

Lokale Gewerbesteuer reformieren

den Einkommen zu einer höheren Steuerbelastung. Ohne eine Zunahme des Realeinkommens und folglich ohne eine Zunahme der Leistungsfähigkeit sollte die Steuerbelastung aber nicht steigen.

Eine Reform der Gewerbesteuer ist überfällig. Besonders die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen führen in einigen Branchen wie dem Einzelhandel zu standortschädlichen Steuersätzen von bis zu 50 Prozent. Besser noch wäre es allerdings, den Kommunen eine Steuerquelle mit Hebesatzrecht zuzugestehen. Deren Bemessungsgrundlage sollte derjenigen der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer entsprechen.

Ineffiziente Steuervergünstigungen, insbesondere bei der Energiesteuer abbauen

Für die Sicherung des Standorts Deutschland ist es unabdingbar, die Energiekosten für energieintensive Betriebe auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten. Dies wird u. a. durch Energiesteuerermäßigungen erreicht, die allerdings seit 2013 an deutlich verschärfte Anforderungen geknüpft sind. Dass die deutschen Energiesteuern im europäischen und internationalen Vergleich hoch sind, verlangt zugunsten der deutschen Unternehmen aufgrund deren harter Wettbewerbssituation zwingend nach einem Ausgleich.

Dem Anreiz zur Fremdfinanzierung bei der Unternehmensbesteuerung entgegenwirken, steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen beschränken

Diese Empfehlung der Kommission ist nicht zielführend. Zinsen sind Betriebsausgaben und müssen deshalb steuerlich abzugsfähig sein (objektives Nettoprinzip). Regelungen wie die Zinsschranke oder die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, verstoßen gegen diesen Grundsatz und verteuern obendrein die Fremdfinanzierung. Letztere ist eine wichtige Voraussetzung für Investitionen und damit für Wachstum und Beschäftigung.

Schuldenbremse auch in allen Bundesländern kohärent umsetzen

Die zusätzliche Aufnahme einer Schuldenbremse entweder in die Verfassungen oder die Haushaltsordnungen der Bundesländer ist richtig. Hier wurden Fortschritte gemacht, auch wenn die Umsetzung bislang nicht überall erfolgt ist. Die laufende Überwachung der Konsolidierung erfolgt durch den Stabilitätsrat. Dieser kann konkrete Maßnahmen vorgeben, sofern ein Land Konsolidierungsbeihilfe beantragt. (Wei)

Rezensionen

■ Betriebsprüfung und Steuerfahndung



von Dr. Thomas Kaligin, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

2012, gebunden, ca. 800 Seiten, 79 Euro

ISBN 978-3-415-04749-5

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

In den vergangenen Jahren haben Gesetzgeber und Gerichte die rechtlichen Befugnisse und Möglichkeiten von Betriebsprüfung und Steuerfahndung nach und nach ausgebaut und gestärkt. Als Stichworte genügen der digitale Datenzugriff im Rahmen der Betriebsprüfung, die Umsatzsteuer-Nachschau, die Verwertung angekaufter Bankdaten aus Liechtenstein und der Schweiz, Strafverschärfungen bei der Steuerhinterziehung sowie das in Arbeit befindliche Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz. Die Ziel- und Stoßrichtung ist dabei klar vorgegeben: Das Kontrollnetz der Finanzverwaltung wird immer engmaschiger geknüpft, der zugehörige Sanktionskatalog sukzessive verschärft.

Der neue Leitfaden bietet in seinem ersten Teil mit der Betriebsprüfung, in seinem zweiten Teil mit der Steuerfahndung und in seinem dritten Teil mit dem Steuerstrafverfahren umfassende und aktuelle Praxiserfahrungen.

Besonders wertvoll ist das Buch durch den zweiteiligen Aufbau der Ausführungen zur Betriebsprüfung – mit Struktur und Strategie auf der einen Seite sowie praktischen Einzelfragen auf der anderen Seite. Der Autor erklärt bei der Steuerfahndung detailliert nicht nur die Aufgaben und Befugnisse der Finanzbehörden, sondern auch die typischen Aufgriffsanlässe, wie z. B. Selbstanzeige, Kontenabruf oder automatisierte Rentenbezugsmitteilungen. Der Verfasser führt den Leser im Steuerstrafverfahren Schritt für Schritt durch die Arbeitsabfolge in der Praxis – zu jedem Problem, von der Einleitung des Steuerstrafverfahrens bis zu seiner möglichst einvernehmlichen Beendigung, findet der Leser konkrete Hinweise.

Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die aktuellen Prüfungs- und Fahndungsschwerpunkte der Finanzämter transparent. Der Autor stellt sein steuerrechtliches Fachwissen sowie strafrechtliche und strafprozessuale Kenntnisse zur Verfügung, sodass der Leser den Rahmen für ein rasches, umsichtiges und an den Interessen des Steuerpflichtigen ausgerichtetes Handeln erkennt.

Der Autor verfügt als ehemaliger Finanzbeamter, Rechtsanwalt und

Fachautor – bei allen einschlägigen Fachzeitschriften zum Themenfeld Betriebsprüfung und Steuerfahndung –, als Fachbuchautor sowie als Fachreferent über langjährige praktische Erfahrung und einen breiten wissenschaftlich-theoretischen Hintergrund sowohl bei der steueranwaltlichen Begleitung von schwierigen Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsfällen als auch bei der anwaltlichen Vertretung in Strafverfahren.

Das Werk richtet sich an alle mit Betriebsprüfung und Steuerfahndung befassten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die – vor einer wissenschaftlichen und rechtlichen Fundierung – besonderen Wert auf eine praxisnahe und an der Rechtswirklichkeit orientierte Darstellung legen, sowie an Mitarbeiter der Finanzverwaltung und interessierte Unternehmer.

■ GRÜNE REIHE Band 11

Umsatzsteuer

von Professor Dr. Otto-Gerd Lippross

23. Auflage 2012, 1.461 Seiten, geb., 75 Euro

ISBN 978-3-8168-1113-8

ERICH FLEISCHER VERLAG, Achim



Die vorliegende 23. Auflage dieses Standardwerkes bietet eine tiefgehende und vollständige Darstellung des Umsatzsteuerrechts. Die gründliche Überarbeitung der Neuauflage erfolgte auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Dabei wurde das bewährte Konzept beibehalten, dem Benutzer eine anschauliche, an der Gesetzessystematik orientierte Darstellung des Umsatzsteuerrechts zu geben. Die umfassende und trotzdem gut verständliche Form der Stoffvermittlung wird durch zahlreiche Beispiele noch unterstützt. Die Neuauflage kommentiert das derzeit geltende Umsatzsteuerrecht. Die Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen werden in einem besonderen Kapitel geschlossen dargestellt.

Der Band empfiehlt sich gleichermaßen als Lehrbuch für das Studium und als Handkommentar für die Praxis. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein zusätzlicher Paragraphenschlüssel ermöglichen einen sofortigen Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.

■ DWS-Merkblatt

Die steuerliche Selbstanzeige

Art.-Nr. 623, Stand: März 2013, 8 Seiten, 13,90 Euro

DWS-Verlag, Berlin



Der Gesetzgeber hat die Selbstanzeige erheblich eingeschränkt, in vielen Fällen gar unmöglich gemacht. Er hat mit dieser Neuregelung aber keine bereits bestehenden Probleme gelöst, sondern vielmehr zahlreiche neue Fragen aufgeworfen, die die Selbstanzeigenberatung massiv erschweren. Das Merkblatt zeigt diese anschaulich auf und bietet Lösungsvorschläge für die Praxis an.

Das Merkblatt erläutert anschaulich den Unterschied zwischen einer Selbstanzeige bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung und einer Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung. Auf den notwendigen Inhalt der Selbstanzeige wird ebenso eingegangen wie auf die Form der Selbstanzeige, die Person des Anzeigerstatters, den Adressat der Selbstanzeige, die Nachzahlung der verkürzten Steuer sowie auf die Ausschlussgründe für eine Selbstanzeige.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik